DEUTSCHER LANDKREISTAG

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 41
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 40

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-06/0

Datum: 22.3.2010

Sekretariat: Nothof

Rundschreiben 174/2010

- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

SGB II-Neuorganisation: Einigung der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Bezugsrundschreiben Nr. 90/2010 vom 10.2.2010, 69/2010 vom 3.2.2010, 64/2010 vom 1.2.2010, 55/2010 vom 25.1.2010, 29/2010 vom 18.1.2010 und 11/2010 vom 7.1.2010

Zusammenfassung

Die interfraktionelle Arbeitsgruppe von Bund und Ländern zur Neuorganisation des SGB II hat sich am 19./20.3.2010 in zentralen Fragen geeinigt. Die Zahl der Optionskommunen soll auf 110 erhöht werden. Anstelle der geplanten Bundesaufsicht ist ein einheitliches Zielvereinbarungs- und Kontrollsystem vorgesehen. Das ARGE-Nachfolgemodell soll nicht rechtlich verselbstständigt werden, aber die übertragenen Mittel selbstständig bewirtschaften; der Geschäftführer soll weitreichende Personalbefugnisse erhalten. Am 24.3.2010 sollen die Ergebnisse von einer Spitzenrunde bestätigt werden. Danach soll zügig das Gesetzgebungsverfahren zur Grundgesetzänderung sowie zur SGB II-Änderung beginnen.

Interfraktionelle Arbeitsgruppe

Die interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Neuorganisation des SGB II, die am 19./20.3.2010 zum dritten und letzten Mal tagte, setzte sich wie folgt zusammen:

Vertreter Bund: BMAS-Staatssekretär Hoofe (Leitung), MdB Schiewerling (CDU), MdB Straubinger (CSU), MdB Dr. Kolb (FDP), MdB Heil (SPD).

Vertreter Länder: Staatsminister Dr. Beermann, Sachsen (CDU), Staatsministerin Haderthauer, Bayern (CSU), Minister Dr. Garg, Schleswig-Holstein (FDP), Minister Baaske, Brandenburg (SPD), Ministerin Dreyer, Rheinland-Pfalz (SPD).

Ergebnisse der Einigung

Nach intensivem Ringen kam die Arbeitsgruppe in dem von allen Beteiligten getragenen Bemühen, eine Lösung zu finden, zu folgenden Ergebnissen:

Grundgesetzänderung

In einem neuen Art. 91e GG sollen sowohl die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung als auch die Option auf Dauer verankert werden. Bund und Länder sollen in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirken. Der Bund soll eine begrenzte Anzahl von Optionskommunen auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde zulassen können. Dabei soll die Finanzierung der optierten Aufgaben dem Bund obliegen.

Option

Zwischen ARGE-Nachfolgemodell und Option soll ein Regel-Ausnahme-Verhältnis von 75 : 25 bestehen. Ausgehend von der Zahl der derzeitigen Aufgabenträger (439) soll es danach maximal (aufgerundet) 110 Optionskommunen geben. Zu den bestehenden 69 Optionskommunen würden somit weitere 41 neue Optionen kommen.

Die bestehenden Optionskommunen sollen ohne erneute Prüfung entfristet werden. Im Falle der erfolgten Kreisgebietsreformen in Sachsen und Sachsen-Anhalt soll die Option für das ganze neue Kreisgebiet ohne weitere Voraussetzungen eröffnet werden.

Die vom Bund geplante Fachaufsicht über die Optionskommunen wird nicht weiter verfolgt. Vielmehr soll es bei der Aufsicht der Länder über die Optionskommunen bleiben. Dazu soll die Steuerung durch vergleichbare Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern einerseits und Ländern und Optionskommunen andererseits, gesetzlich vorgegebene Ziele und einheitliche Kennzahlen erfolgen.

Der Antrag auf Zulassung als neue Optionskommune soll bis 31.12.2010 mit Wirkung zum 1.1.2012 gestellt werden. Im Jahr 12015 soll es eine erneute Zulassungsmöglichkeit mit Wirkung zum Jahr 2017 geben, falls Optionen frei werden.

Mit dem Antrag, dem ein Kreistagsbeschluss mit 2/3-Mehrheit zugrunde liegen muss, sollen konkrete Eignungskriterien zu erfüllen sein wie z. B. ein organisatorisches, arbeitsmarktpolitisches und sozialintegratives Konzept. Der kommunale Träger soll sich auch verpflichten, 90 % der mit der Aufgabe befassten BA-Mitarbeiter zu übernehmen.

ARGE-Nachfolgemodell

Eine rechtliche Verselbstständigung der gemeinsamen Einrichtung, die wie bislang die ARGEn in § 44b SGB II geregelt werden soll, soll es nicht geben. Den beiden Leistungsträgern BA und Landkreis soll weiter die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen obliegen.

Die paritätisch besetzte Trägerversammlung soll, wie bereits im damaligen ZAG-Entwurf vorgesehen, über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Fragen der gemeinsamen Einrichtung entscheiden. Der Geschäftsführer soll mit weitreichenden Personalbefugnissen ausgestattet werden und die Dienstvorgesetztenfunktion ausüben.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit sollen die Leistungsträger einen neu zu bildenden Kooperationsausschuss auf Landesebene anrufen können. Der Ausschuss soll von der zuständigen obersten Landesbehörde und dem BMAS besetzt werden. Die Mitglieder können sich vertreten lassen (BMAS durch BA, Land durch kommunale Vertreter).

Der Kooperationsausschuss soll daneben die Umsetzung des SGB II auf Landesebene koordinieren. In ihm sollen Bund und Land jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik vereinbaren (Zielvereinbarungen).

Die gemeinsamen Einrichtungen sollen die ihnen zugewiesenen Mittel selbstständig bewirtschaften. Das bisherige ARGE-Personal soll kraft Gesetzes für die Dauer von fünf Jahren zugewiesen werden.

Näheres bitten wir den als **Anlage 1** beigefügten Unterlagen mit den konsentierten Ergebnissen der interfraktionellen Arbeitsgruppe zu entnehmen. Die Unterlagen sind nicht offiziell. Da sie uns mittlerweile von mehreren Dritten zugegangen sind, geben wir sie mit der Bitte um interne Kenntnisnahme weiter.

Erste Bewertung

Der Deutsche Landkreistag hat die Verständigung der Arbeitsgruppe mit der als **Anlage 2** beigefügten Pressemitteilung vom 20.3.2010 in einer ersten Reaktion begrüßt. Dies betrifft sowohl die zahlenmäßige Ausweitung der Option als auch den Umstand, dass der Vorschlag, die Optionskommunen unter die Fachaufsicht des Bundes zu stellen, fallen gelassen wurde.

Zwar hätten wir uns ohne Frage eine größere Zahl neuer Optionen gewünscht. Aber angesichts der politischen Verhältnisse war dies offenbar nicht möglich. Insofern ist die Ausweitung der Optionskommunen um 60 % auf 110 zu begrüßen. Die Zulassung der neuen Optionskommunen zum 1.1.2012 ermöglicht eine ausreichende Zeit für die Vorbereitung. Positiv ist auch die Möglichkeit einer erneuten Zulassung im Jahr 2015, sollten bis dahin Optionen frei werden.

Abzulehnen ist die Vorgabe eines 2/3-Quorums für den Kreistagsbeschluss. Dies läuft nicht nur dem Kommunalverfassungsrecht zuwider, sondern ist auch eine zusätzliche unsachgerechte Erschwernis für die Optionsausübung.

Zur Ausgestaltung des ARGE-Nachfolgemodells müssen die konkreten Regelungen noch eingehender geprüft werden. Sie liegen in den Vorschlägen für §§ 44b bis k SGB II bereits vor. Für entsprechende kurzfristige Hinweise sind wir verbunden.

Wichtig ist, dass endlich Klarheit über den Fortbestand der Jobcenter besteht. Dies dürfte zu erheblich mehr Sicherheit und Ruhe in der Mitarbeiterschaft führen.

Der Kooperationsausschuss auf Landesebene wird die Rolle und die Verantwortung der Länder im SGB II stärken. Auch dies entspricht einer Forderung des DLT. Dabei sollte wenigstens einer der drei Sitze des Landes kommunal besetzt werden. Zugleich besteht damit die Möglichkeit, Konflikte zwischen Landkreisen und BA einer Lösung zuzuführen.

Hervorzuheben ist zuletzt der Regelungsort für die Grundgesetzänderung. Gemäß unserer Forderung soll ein neuer Art. 91e GG bei den sog. Gemeinschaftsaufgaben eingefügt werden, nicht mehr wie bislang geplant bei der bundeseigenen Verwaltung. Das stärkt maßgeblich die Rechtsstellung von Ländern und Kommunen. Zugleich werden gemeinsame Einrichtungen und Option in derselben Vorschrift verankert und bestehen damit als gleichberechtigte – wenn auch im Regel-Ausnahme-Verhältnis stehende – Modelle nebeneinander.

Zeitplan

Das BMAS hat angekündigt, auf dieser Grundlage in den nächsten Tagen die Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes und zur Änderung des SGB II vorzulegen. Am Mittwoch, 24.3.2010, soll eine politische Spitzenrunde die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bestätigen. Anschließend soll zügig das Gesetzgebungsverfahren beginnen.

Nach wie vor wird die abschließende Befassung in der letzten Sitzung des Bundesrats vor der parlamentarischen Sommerpause am 9.7.2010 angestrebt.

In Vertretung

Dr. Vorholz

Anlagen nur elektronisch